

# Besonderheiten für die Beschäftigten der Staatstheater Stuttgart

## 1. Berechnung Juli: prognostisch im August / September

### 1.1. Kürzung Julibezüge im August / Abschlag August

Die Beschäftigungsumfänge, mit denen Sie im Juli 2020 trotz Kurzarbeit beschäftigt waren, wurden uns seitens des Theaters im August 2020 zunächst prognostisch gemeldet und führten so zu einer Verringerung Ihres Entgelts im August 2020.

Bsp.: Hans Müller ist vollbeschäftigt und erhielt im Juli 2020 dementsprechend seines volles Entgelt ausbezahlt (Netto 2.690,78 €). Am 10.08.2020 teilte das Theater mit, dass sich der Beschäftigungsumfang von Hans Müller aufgrund der Kurzarbeit rückwirkend für Juli von 100 % um 9,52 % (Umfang Kurzarbeit) auf 90,48 % (Umfang Beschäftigung trotz Kurzarbeit) reduzierte. Gleichzeitig meldete das Theater für August und fortlaufend dann auch September wieder einen Beschäftigungsumfang von 100 %.

Unser Abrechnungsprogramm ermittelte daraufhin den Nettobetrag, der Hans Müller für Juli mit einem Beschäftigungsumfang von 90,48 % tatsächlich zugestanden hätte (2.487,80 €), und errechnet die Differenz zu dem, was ihm im Juli ausbezahlt wurde (2.690,78 € - 2.487,80 € = 202,98 €).

Dieser Differenzbetrag verringerte Herrn Müllers August-Bezüge, so dass ihm im August lediglich 2.487,80 € ausbezahlt wurden.

Z U S A M M E N S T E L L U N G			
BRUTTOBETRAEGE	394449	-37601	
SUMME ABZUEGE	125371	-17303	
<b>NETTO</b>	<b>269078</b>	<b>-20298</b>	
UEBERWEISUNGSBETRAG		248780	

Die Berechnung von Kurzarbeitergeld und Aufstockung ist äußerst umfangreich und komplex und nimmt einige Zeit in Anspruch. Daher war es uns nicht möglich, die durch den verringerten Juli-Beschäftigungsumfang entstandenen Abzüge am Augustentgelt durch die Zahlung von Juli-Kurzarbeitergeld (KUG) und Juli-Aufstockung (KUGA) direkt auszugleichen. Um diesen Nachteil etwas abzumildern, erhielt Herr Müller daher Ende August einen Abschlag in Höhe von 149,16 € ausbezahlt.

KUG und KUGA für Juli 2020 wurden unsererseits im September bzw. in einigen Fällen aufgrund der Neuartigkeit des Themas und der Vielzahl der Fälle unter Umständen auch erst im Oktober berechnet. Für Herrn Müller erfolgte die Berechnung im September.

### 1.2. Berechnung des maßgeblichen Soll-Nettoentgelts

Das maßgebliche Soll-Nettoentgelt ist jener Betrag, der Herrn Müller unter Berücksichtigung seines tarifvertraglichen Aufstockungsanspruchs monatlich zusteht. Herr Müller befindet sich im TV-L in der Entgeltgruppe 6, daher stehen ihm laut Aufstockungstarifvertrag 98 % des Nettoentgelts zu, das er in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten hat. Aus tarifvertraglichen Gründen wird für die Berechnung des Durchschnittsbetrags ein um die Zusatzversorgungsabzüge erhöhtes Nettoentgelt herangezogen.

### Durchschnittsbetrag

Im Beispiel Herr Müllers begann die Kurzarbeit in den Staatstheatern Stuttgart im Juli 2020. In den drei Monaten zuvor (Juni, Mai, April) verdiente Herr Müller jeweils brutto 3.944,498 € und erhielt einen Nettobetrag von 2.690,78 € ausbezahlt.

Für die Berechnung des Durchschnittsbetrags muss jedoch auf ein um die Zusatzversicherungsabzüge erhöhtes Nettoentgelt abgestellt werden. Dieses beläuft sich bei Herrn Müller auf 2.762,18 €.

Da sich seine Bezüge im April, Mai und Juni nicht änderten kann Herr Müller dies anhand seiner Gehaltsmitteilung für Mai selbst nachvollziehen. Dort erkennt er einen Nettobetrag von 2.690,78 €. Gleichzeitig erkennt er in Spalte 5 unter den „laufenden monatlichen Abzügen“ einen Abzugsbetrag für die Zusatzversorgung in Höhe von 71,40 €. Addiert er diesen Abzugsbetrag zum Nettobetrag hinzu, erhält er seinen Durchschnittsbetrag: (2.690,78 € + 71,40 € =) 2.762,18 €.

Aufgliederung der Abzüge	Laufende Abzüge	
	monatlich	€
LOHNSTEUER TAB.A	35850	
SOLI. ZUSCHLAG	656	
RENTENVERS.	38357	
KRANKENVERS.	32129	
ARBEITSLLOSENVERS	4949	
PFLEGEVERS.	6290	
ZUSATZVERSORGUNG	7140	
SUMME	125371	
-----		
Z U S A M M E N S T E L		
BRUTTOBETRAEGE	394449	
SUMME ABZUEGE	125371	
NETTO	269078	

### Berechnung Maßgebliches Soll-Nettoentgelt aus Durchschnittsbetrag

Durch Anwendung seines tarifvertraglichen Aufstockungsprozentsatzes von 98 % auf den Durchschnittsbetrag kann sich Herr Müller sein maßgebliches Soll-Nettoentgelt errechnen:

$$2.762,18 \text{ €} \cdot 0,98 = 2.706,94 \text{ €}$$

### 1.3. Erhöhung des IST-Nettoentgelts Juli durch KUG und KUGA auf das maßgebliche Nettoentgelt

Aufgrund seiner Kurzarbeit stand Herrn Müller für den Juli lediglich ein verkürztes Entgelt in Höhe von netto 2.487,80 € zu.

### Ermittlung IST-Nettoentgelt Juli

Um auf das für die Aufstockungsberechnung maßgebliche IST-Nettoentgelt zu kommen, muss auch hier wieder aus tarifvertraglichen Gründen der Zusatzversicherungsabzug hinzurechnet werden.

Dies kann Herr Müller anhand seiner Gehaltsmitteilung August nachvollziehen, indem er den laufenden Zusatzversicherungsabzug in Spalte 5 „laufende Abzüge monatlich“ (71,40 €) um die auf die Julibezüge entfallende Erstattung verringert (in Spalte 6 „einmalige Abzüge“ als Minusbetrag ausgewiesen: -6,81€). Die Differenz von (71,40 € - 6,81 € =) 64,59 € ist dem Juli-Nettobetrag (2.487,80 €) hinzuzurechnen und ergibt dann das IST-Nettoentgelt für Juli in Höhe von: 2.552,39 €.

Aufgliederung der Abzüge	Laufende Abzüge monatlich		Einmalige Abzüge Ersparungen	
	Euro	Ct	Euro	Ct
LOHNSTEUER TAB. A	35850		-8034	
SOLI. ZUSCHLAG	656		-656	
RENTENVERS.	38357		-3723	
KRANKENVERS.	32129		-3118	
ARBEITSLLOSENVERS	4949		-480	
PFLEGEVERS.	6290		-611	
ZUSATZVERSORGUNG	7140		-681	
<b>SUMME</b>	<b>125371</b>		<b>-17303</b>	
<b>Z U S A M M E N S T E L L U N G</b>				
BRUTTOBETRAEGE	394449		-37601	
SUMME ABZUEGE	125371		-17303	
<b>NETTO</b>	<b>269078</b>		<b>-20298</b>	

### KUG

Das IST-Nettoentgelt wird anhand einer komplexen Berechnung unter Hinzuziehung der pauschalierten Leistungssätze der Agentur für Arbeit ermittelt.

Im Fall von Herrn Müller ergibt sich für Juli ein KUG in Höhe von 153,14 €.

### KUGA

Die Aufstockung für Herrn Müller ergibt sich aus der Differenz zwischen dem, was Herrn Müller aufstockungstarifvertraglich als maßgebliches Soll-Nettoentgelt zustünde, und dem, was er durch das IST-Netto für Juli bzw. das KUG für Juli erhalten wird:

Maßgebliches Soll-Nettoentgelt:	2.706,94 €
IST-Netto:	2.552,39 €
Kurzarbeitergeld (KUG):	153,14 €
<b>Summe Abzüge:</b>	<b>2.705,53 €</b>
<b>Aufstockungsbetrag (KUGA):</b>	<b>1,41 €</b>

### 1.4. Ausweisung auf Gehaltsmitteilung / Verrechnung Abschlag

Die Berechnung und Zahlung des KUG für Juli und des KUGA für Juli erfolgte für Herrn Müller im September, so dass die Beträge auf seiner September-Gehaltsmitteilung erkennbar sind. Gleichzeitig kann Herr Müller dort den Einbehalt des Abschlags erkennen, welcher ihm im August im Vorgriff auf Juli-KUG und Juli-KUGA ausbezahlt wurde.

Aufgliederung der Bezüge	Laufende Bezüge monatlich		Einmalige Bezüge Nach- oder Überz.		Aufgliederung der Abzüge	Laufende Abzüge monatlich		Einmalige Abzüge Ersparungen	
	Euro	Ct	Euro	Ct		Euro	Ct	Euro	Ct
TABELLENENTGELT	322118				LOHNSTEUER TAB. A	35850			
BESITZST. KINDER	12374				SOLI. ZUSCHLAG	656			
TH. BETRIEBSZUL.	59957				RENTENVERS.	38357			
					KRANKENVERS.	32129			
<b>SUMME</b>	<b>394449</b>				ARBEITSLLOSENVERS	4949			
ABGERECHNETE ZUSCHLAEGE					PFLEGEVERS.	6290			
STUECKZAHL BZW. STD/MIN					ZUSATZVERSORGUNG	7140			
KUG 07.20			15314		<b>ABSCHLAGSZAHUNG</b>			14916	
KUGAufst 07.20			141		<b>SUMME</b>	<b>125371</b>		<b>14916</b>	
<b>SUMME</b>			<b>15455</b>		<b>Z U S A M M E N S T E L L U N G</b>				

Ende September hatte Herr Müller somit die ihm auf die Kurzarbeit im Juli zustehenden Beträge ausbezahlt erhalten. Die Berechnung für Juli war somit grundsätzlich beendet.

## **2. Finale Berechnung Juli und September im Oktober**

Allerdings wurde seitens des Theaters am 08.10.2020 für Hans Müller eine Korrektur der Kurzarbeit übermittelt. Sein Beschäftigungsumfang für Juli reduzierte sich somit kurzarbeitsbedingt auf 85,71 %, statt wie ursprünglich gemeldet 90,48 %.

Ebenfalls am 08.10.2020 meldete das Theater rückwirkend für September eine kurzarbeitsbedingte Reduzierung des Beschäftigungsumfangs für September von 100 % auf 69,57 %.

Für Oktober wurde gleichzeitig wieder ein Beschäftigungsumfang von 100 % gemeldet.

### **2.1. Korrektur Juli-Bezüge / Kürzung September-Bezüge im Oktober / Abschlag Oktober**

Unser Abrechnungsprogramm ermittelte daraufhin die Summe, die Herrn Müller für Juli und September zu viel gezahlt worden war. Der ermittelte Betrag verringerte nunmehr das Oktoberentgelt von Herrn Müller, so dass ihm auch im Oktober ein Abschlag angewiesen wurde.

In einigen Fällen fiel dieser Oktober-Abschlag leider zu gering aus, wofür wir uns an dieser Stelle entschuldigen möchten.

### **2.2. Berechnung des maßgeblichen Soll-Nettoentgelts für die KUG-Aufstockung**

Das maßgebliche Soll-Nettoentgelt ist jener Betrag, der Herrn Müller unter Berücksichtigung seines tarifvertraglichen Aufstockungsanspruchs monatlich zusteht. Es ist für die Dauer der Kurzarbeit festgeschrieben und muss nur in seltenen tarifvertraglichen Ausnahmesituationen geändert werden. Bei Herrn Müller bleibt es daher bei dem bereits ermittelten maßgeblichen Soll-Nettoentgelt von (2.762,18 € · 0,98 =) 2.706,94 €.

### **2.3. Erhöhung des korrigierten IST-Nettoentgelts Juli bzw. des September-Nettoentgelts durch KUG und KUGA auf das maßgebliche Nettoentgelt**

#### **Ermittlung IST-Nettoentgelt Juli (Korrektur) / Ermittlung IST-Nettoentgelt September**

Aufgrund des Zusammentreffens zweier Berechnungsvorgänge in einem Abrechnungszeitraum (Juli-Korrektur und Meldung für September im Oktober) kann Herr Müller die jeweiligen IST-Nettoentgelte für Juli (Korrektur) bzw. für September leider nicht mehr anhand seiner Gehaltsmitteilung Oktober nachvollziehen.

Diese belaufen sich für Juli (Korrektur) auf 2.443,45 € und für September auf 2.067,43 €.

#### **KUG**

Das IST-Nettoentgelt wird sowohl für Juli (Korrektur) als auch für September erneut nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Im Fall von Herrn Müller ergibt sich für Juli nach der Korrektur ein KUG in Höhe von 230,54 € und für September ein KUG in Höhe von 493,15 €.

#### **KUGA**

Die Aufstockung für Herrn Müller ergibt sich erneut aus der Differenz zwischen dem, was Herrn Müller aufstockungstarifvertraglich als maßgebliches Soll-Nettoentgelt zustünde und dem, was er durch das IST-Netto für Juli bzw. das KUG erhalten wird.

Für Juli (Korrektur) ergibt sich ein Aufstockungsbetrag in Höhe von 32,95 €:

Maßgebliches Soll-Nettoentgelt:	2.706,94 €
IST-Netto:	2.443,45 €
Kurzarbeitergeld (KUG):	230,54 €
<b>Summe Abzüge:</b>	<b>2.673,99 €</b>
Aufstockungsbetrag (KUGA):	32,95 €

Im September wurde ihm für Juli bereits ein KUG in Höhe von 153,14 € und eine KUG-Aufstockung in Höhe von 1,41 € ausgezahlt. Er erhält daher im Oktober eine Nachzahlung für das KUG in Höhe von 77,40 EUR und KUG-Aufstockung in Höhe von 31,54 EUR.

Für September ergibt sich ein Aufstockungsbetrag in Höhe von 146,36 €.

Maßgebliches Soll-Nettoentgelt:	2.706,94 €
IST-Netto:	2.067,43 €
Kurzarbeitergeld (KUG):	493,15 €
<b>Summe Abzüge:</b>	<b>2.560,58 €</b>
Aufstockungsbetrag (KUGA):	146,36 €

#### 2.4. Ausweisung auf Gehaltsmitteilung / Verrechnung Abschlag

Die Berechnung und Zahlung der jeweiligen KUG- und KUGA-Beträge Juli (Korrektur) bzw. September erfolgte für Herrn Müller im Oktober / November, sodass die Beträge erst auf seiner Gehaltsmitteilung November erkennbar sein werden. Gleichzeitig wird Herr Müller dort den Einbehalt der im Oktober / Anfang November gezahlten Abschläge erkennen können.

Ende November wird Herr Müller somit die ihm auf die korrigierte Juli-Kurzarbeit bzw. die Kurzarbeit im September zustehenden Beträge ausbezahlt erhalten. Die Berechnung für Juli (Korrektur) bzw. September wird somit Ende November grundsätzlich abgeschlossen sein.